

ENTWURF

Satzung der Stadt Tangermünde über die Rahmenförderung für  
gemeinnützige Vereine



---

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

**Präambel**

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriff des Zuschusses	2
§ 3	Begriff der Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Förderungsgrundsätze/Bewilligungsvoraussetzungen	3
§ 5	Betrieb von kommunalen Sportstätten	3
§ 6	Mietzuschüsse für Vereinsstätten	4
§ 7	Investitionskostenzuschüsse	4
§ 8	Großveranstaltungen	5
§ 9	In Kraft- und Außerkrafttreten	5

# Austauschblatt

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Absatz 1 Satz 1 und 45 Absatz 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat von Tangermünde in seiner Sitzung am ..... die Satzung der Stadt Tangermünde über die Rahmenförderung für gemeinnützige Vereine beschlossen.

## Vorwort

Das ehrenamtliche Engagement in Vereinen und Ortsgruppen der Stadt Tangermünde ist ein unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Es trägt zur Erhöhung der Lebensqualität der Bürger bei und fördert das soziale, kulturelle und sportliche Miteinander der Einwohner.

Zur Anerkennung und Unterstützung dieses ehrenamtlichen Wirkens gewährt die Stadt Tangermünde den Vereinen und Ortsgruppen auf Antrag und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel in Abhängigkeit des Haushaltes Unterstützung. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die nachfolgenden Regelungen bestimmen den Rahmen für eine mögliche Förderung an die Vereine und Ortsgruppen in der Stadt Tangermünde.

## § 1 Allgemeines

- (1) In Ergänzung der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Tangermünde durch die Hugo Meyer- Nachfahren-Stiftung kann die Förderung der Stadt nach dieser Satzung erfolgen für:
  - a) Zuschussgewährungen für den laufenden Betrieb von kommunalen Sportstätten;
  - b) Mietzuschüsse für Vereinsstätten;
  - c) Investitionskostenzuschüsse an Vereine;
  - d) Unterstützung der Großveranstaltungen in Tangermünde.
- (2) Die Zuschüsse für Leistungen der unter § 1 Absatz 1 genannten Zwecke können nur gewährt werden, wenn die Stadt an deren Erfüllung ein erhebliches Interesse hat.
- (3) Die Zuschüsse für Hilfsorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- (4) Das Zuschussverfahren nach dieser Satzung bestimmt nur den Rahmen der Vereinsförderung. Der Vorschlag der konkreten Fördersumme ergeht nach Bewertung des jeweiligen Antrages und unter Beachtung der im Haushalt verfügbaren finanziellen Mittel vom Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zur Beschlussfassung an den Stadtrat.

## § 2 Begriff des Zuschusses

Zuschüsse im Sinne dieser Satzung sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Tangermünde, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung von sozialen, jugend- oder sportfördernden und kulturellen gemeinnützigen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gewährt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Gemeinnützigkeit oder gemeinnützig im Sinne dieser Satzung ist das zielorientierte Handeln von Körperschaften, das darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dieses Handeln dient somit dem Gemeinwohl. Die Gemeinnützigkeit ist entsprechend nachzuweisen.

## **§ 4 Förderungsgrundsätze/Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Stadt kann auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen, gemeinnützigen Vereine sowie Ortsgruppen, des Landkreises Stendal mit Sitz in Tangermünde, die politisch neutral sind, fördern.

- (1) Ausgenommen von der Förderung sind politische Parteien, Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.
- (2) Der Antrag ist bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zu stellen.
- (3) Die Beantragung der Fördermittel nach dieser Satzung setzt den Nachweis des Vereinsregistereintrages beim Amtsgericht, den Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Erhebung von angemessenen Beiträgen von den Mitgliedern des Vereines voraus.
- (4) Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt bereitgestellten finanziellen Mittel erfolgen.
- (5) Die Antragsteller müssen die öffentlichen Mittel für den festgelegten Zweck verwenden und darüber einen Nachweis führen. Mit den Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Bewilligung der Maßnahmen begonnen werden.
- (6) Auf Zuschüsse nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Betrieb von kommunalen Sportstätten**

- (1) Die Sportstätten der Stadt stehen allen gemeinnützigen Sportvereinen zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit zur Verfügung. Die Nutzung spezifischer Sportanlagen und –räume, z.B. Kegelbahn, Judohalle, Kraftsportbereich, Schützen, Rudersport u. ä. wird nur den entsprechenden Vereinen gestattet.
- (2) Die Stadt unterstützt den Vereinssport nach den Grundsätzen des § 4 durch eine mietfreie Überlassung der Sportstätten für die Vereinsmitglieder in den Zeiten außerhalb des Schul- und Kindergartensportes.
- (3) Zu Sicherung des Erhalts der Sportstätten erfolgt gemäß § 11 Satz 3 Sportfördergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (SportFG LSA) eine angemessene Beteiligung an den

## **Austauschblatt**

Betriebskosten unter den nachfolgend benannten Parametern. Die Höhe der Beteiligung soll regelmäßig alle 2 Jahre überprüft werden.

- (4) Für folgende Sportstätten können Zuschüsse zu den Betriebskostenanteilen gewährt werden:
  - a) Sporthalle Sportzentrum
  - b) Sporthalle Lämmergeasse
  - c) Sporthalle Waldschlösschen
  - d) Sportstadion „Am Wäldchen“
  - e) Bootshaus der Ruderer am Hafen
  - f) Sporthalle Buch
  
- (5) Die Zuschüsse können in Höhe von 90% auf die ermittelten Betriebskosten je Nutzungsstunde gewährt werden.
  
- (6) Sofern der Verein über einen Anteil von mehr als 30% an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verfügt, kann sich die Förderung aus Abs. 5 um weitere 5% erhöhen.
  
- (7) Die Anteile der Sportvereine werden durch die Berechnung der Betriebskosten des Vorjahres ermittelt. Die Veranlagung der Vereine erfolgt bis zum 31. Oktober, mit Zahlungsziel 30. November.

### **§ 6 Mietzuschüsse**

- (1) Mietzuschüsse für Vereinsstätten sollen grundsätzlich nicht gewährt werden.
  
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn der Verein nachweist, dass die gemeinnützige Tätigkeit ohne ein Mietobjekt nicht möglich ist, keine kommunale Räumlichkeit für diesen Zweck zur Verfügung steht und der Verein außerstande ist, entsprechende Mietzahlungen eigenständig zu leisten. Eine Zuschussgewährung der Stadt setzt voraus, dass der Verein einen Eigenanteil von mindestens 50 % der Miete trägt.

### **§ 7 Investitionskostenzuschüsse**

- (1) Investitionskostenzuschüsse sind Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern.
  
- (2) Die Stadt Tangermünde kann investive Maßnahmen in und an Vereinsobjekten fördern, wenn die Erfüllung des Förderzweckes damit erreicht wird. Die Förderung kann maximal 50 % der Gesamtinvestition betragen.
  
- (3) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn ohne den städtischen Zuschuss die gemeinnützige Tätigkeit des Vereines gefährdet und die satzungsgemäße Zielorientierung des Vereines auf Dauer nicht mehr realisierbar ist.
  
- (4) Für die Beantragung von Zuschüssen zu investiven Maßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

## Austauschblatt

- Finanzierungs- bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplan;
  - Eigentumsnachweis bzw. bei langfristigen Miet- oder Pachtverträgen die Zustimmung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme;
  - Maßnahmenbeginn;
  - Erklärung des Umfangs der Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 %;
  - Nachweis der Eigenmittel;  
und
  - Zeitpunkt des Mittelbedarfes.
- (5) Die Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn der Verwendungszweck nachweislich nicht durch Einsatz eigener Mittel, Zuwendungen Dritter oder Übernahme von Bürgschaften erreicht werden kann. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 8 Großveranstaltungen

- (1) Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 5000 gleichzeitigen Besuchern bzw. Veranstaltungen im Sinne des Leitfadens für die kommunale Praxis-Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen- des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Stadt Tangermünde kann auf Antrag die bei der Durchführung von Großveranstaltungen anfallenden Ausgaben für sicherheits- und verkehrsrechtliche Maßnahmen fördern. Die Förderung kann maximal 50 % der Ausgaben betragen.

### § 9 In Kraft- und Außerkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Tangermünde über die Rahmenförderung für Vereine tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangermünde zur Förderung von Vereinen vom 25.10.2001, gültig seit 01.01.2002, außer Kraft.

Tangermünde, den

Jürgen Pyrdok  
Bürgermeister

Siegel